# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| 2015 | ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juli 2015 | Nr. 23 |  |
|------|---|--------|--|
|------|---|--------|--|

| HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT   | Seite |
|---|-------|
| Verfahrensordnung für wissenschaftliche Veröffentlichungen der htw saar –<br>VOWV - | 136   |

## Verfahrensordnung für wissenschaftliche Veröffentlichungen der htw saar – VOWV – vom 20.05.2015

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 10 Absatz 2 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 982), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406, 1407), folgende Verfahrensordnung für wissenschaftliche Veröffentlichungen (VOWV) erlassen, die hiermit verkündet wird.

#### § 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Die htw saar möchte mit ihren offiziellen wissenschaftlichen Publikationen die Ergebnisse der anwendungsorientierten Forschung an der Hochschule dokumentieren und so die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die vorliegende Ordnung für wissenschaftliche Veröffentlichungen der htw saar soll einen hohen wissenschaftlichen Qualitätsstandard der Publikationen der htw saar gewährleisten.

Das Recht zur Publikation im eigenen Namen wird durch diese Ordnung nicht berührt.

#### § 2 Berechtigungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen der htw saar

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der htw saar werden grundsätzlich nur von Mitgliedern und Angehörigen der htw saar im Sinne des Fachhochschulgesetzes (im Folgenden Autorinnen und Autoren genannt) publiziert. Andere Autorinnen und Autoren, z.B. Beschäftigte der FITT – Institut für Technologietransfer an der HTW des Saarlandes gGmbH, sind ebenso wie Mitautorinnen und Mitautoren, deren eigener Textanteil 1/3 an der gesamten wissenschaftlichen Veröffentlichung beträgt, zur Publikation berechtigt.

#### § 3 Evaluation der Qualität der wissenschaftlichen Veröffentlichung

Jede offizielle Veröffentlichung der htw saar muss sich obligatorisch einem Evaluationsverfahren nach § 4 zur Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Ergebnisse unterziehen. Die Anforderung an die Qualität der Forschung orientiert sich an der "Ordnung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes" (DFG-Vorgabe) vom 12. Februar 2003.

Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens unterliegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Autorinnen und Autoren. Damit ist die Transparenz bezüglich des Standes des Verfahrens für die Autorinnen und Autoren gewährleistet.

Zur Dokumentation des Prozesses, Überwachung der Fristen und Minimierung des bürokratischen Aufwands wird die htw saar eine Software zur Verfügung stellen. Diese ist, sobald das Programm fehlerfrei im Intranet der htw saar zugänglich ist, zwingend einzusetzen.

#### § 4 Gutachterverfahren

Es müssen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter schriftlich oder per E-Mail benannt werden, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten den ihnen (als pdf-Datei) zugesandten wissenschaftlichen Text schriftlich fachlich begutachten.

Vorschläge für die Benennung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter erfolgen durch:

- a) die Autorin oder den Autor, die oder der die Veröffentlichung einreicht,
- b) die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät oder
- c) eine oder einen von der jeweiligen Fakultät benannte(n) Beauftragte oder Beauftragten.

Über die Art der Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter entscheidet die Fakultätsleitung.

Ist eine Veröffentlichung der htw saar durch die Dekanin oder den Dekan abgelehnt, hat die Autorin oder der Autor innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit der Nachbesserung inkl. einer tabellarischen Stellungnahme zu den Kritikpunkten der Gutachterinnen oder Gutachter und wie diese bei der Überarbeitung des wissenschaftlichen Textes berücksichtigt wurden. Anschließend wird der Text wiederholt zur Evaluation an die Gutachterinnen oder Gutachter eingereicht.

Sehen sich die Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht in der Lage, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, darf die Autorin oder der Autor diesen das Gutachten entziehen und ein neues Gutachterverfahren veranlassen.

#### § 5 Freigabe der Veröffentlichung durch die Dekanin oder den Dekan

Im Falle zweier positiver Gutachten geht der wissenschaftliche Text mit Gutachten an die Dekanin oder den Dekan der entsprechenden Fakultät zur endgültigen Freigabe zur Veröffentlichung. Die Dekanin oder der Dekan hat eine dreiwöchige Widerspruchsfrist gegen eine Veröffentlichung.

Mit einem begründeten Widerspruch durch die Dekanin oder den Dekan wird ein neues Gutachterverfahren mit anderen Gutachterinnen oder Gutachtern veranlasst.

Die Dekanin oder der Dekan kann diese Gutachterinnen oder Gutachter benennen (ansonsten gilt § 4).

Nach Freigabe des wissenschaftlichen Textes durch die Dekanin oder den Dekan oder nach Ablauf einer dreiwöchigen Frist, gerechnet ab Eingang der Gutachten bei der Dekanin oder dem Dekan, handelt es sich um eine offizielle wissenschaftliche Veröffentlichung der htw saar.

#### § 6 Prüfung des Layouts der vorgesehenen Veröffentlichung

Die Stelle für Wissenschaftskommunikation der htw saar prüft die vorgesehene wissenschaftliche Veröffentlichung auf das vorgegebene Layout von Veröffentlichungen der htw saar. Dafür gibt es an der htw saar ein Musterexemplar, an dem sich die Autorinnen oder Autoren orientieren können.

Erfüllt das Layout der wissenschaftlichen Veröffentlichung die Anforderungen, veranlasst die Stelle für Wissenschaftskommunikation die Veröffentlichung der Publikation im Forschungsportal der htw saar. Die Autorin oder der Autor erhält im Bedarfsfalle Gelegenheit zur Nachbesserung des Layouts innerhalb einer Frist von 2 Wochen.

#### § 7 Vergabe der ISSN Nummern

Die htw saar veröffentlicht in unterschiedlichen Publikationsreihen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an den Fakultäten der htw saar und haben eigene ISSN:

Architektur und Bauingenieurwesen:
 Fakultät für Ingenieurwissenschaften:
 Sozialwissenschaften:
 Wirtschaftswissenschaften:
 Wissenschaftliche Schriftenreihe Logistik:

ISSN 2363-8567 - 1000
ISSN 2363-8575 - 1000
ISSN 2363-8583 - 1000
ISSN 2363-8591 - 1000
ISSN 2193-7761 - 1000

(weitere wissenschaftliche Schriftenreihen mit fachbezogenen ISSN sind möglich).

Zusätzlich zu den ISSN erhalten die Veröffentlichungen der htw saar eine vierstellige fortlaufende Nummer. Damit ist jede offizielle Veröffentlichung der htw saar eindeutig. Die fortlaufende Nummer beginnt bei 1000.

Die fortlaufende eindeutige Nummer wird automatisch mit der Veröffentlichung der Publikation im Forschungsportal der htw saar generiert.

### § 8 Nachveröffentlichung früherer Publikationen

Nachveröffentlichungen früherer Publikationen von Mitgliedern und Angehörlgen der htw saar sind möglich. Diese müssen das in dieser Ordnung vorgegebene Verfahren durchlaufen und erhalten bei der Publikation eine fortlaufende Nummer unter 1000.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern "Der Rektor" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Prof. Dr. Wolrad Rommel